



Brüssel, den 29. April 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0233(COD)**

6116/21
COR 1 (de,en,it,lv,mt,pt)

FISC 25
ECOFIN 127
CADREFIN 62
CODEC 187

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013

Seite 6, Erwägungsgrund 9 Satz 2

Anstatt:

"Solche externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch von Regierungsbehörden nicht assoziierter Drittländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie Vertreter von internationalen Organisationen, Wirtschaftsteilnehmern Steuerzahlerverbänden und der Zivilgesellschaft sein."

muss es heißen:

"Solche externen Sachverständigen sollten vor allem Vertreter von Regierungsbehörden, auch von Regierungsbehörden nicht assoziierter Drittländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie Vertreter von internationalen Organisationen, von Wirtschaftsteilnehmern, von Steuerzahlern und der Zivilgesellschaft sein."